S 2 RJ 208/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 208/96 A
Datum	26.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 551/98
Datum	12.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26. Mai 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um einen frÃ¼heren Rentenbeginn.

Der am â□¦1936 geborene KlÃ¤ger hat keinen Beruf erlernt. In seiner Heimat (Bosnien) war er zumeist als Kraftfahrer beschÃ¤ftigt. In Deutschland hat er in der Zeit vom 03.03.1966 bis 21.08.1975 ingesamt 75 Monate Versicherungszeit erworben, in der er zumeist als ungelernter Arbeiter, Zimmererhelfer, kurzzeitig als Schlosser und Bauhelfer tÃ¤tig war.

Am 14.11.1986 hat der KlÃ¤ger in Bosnien Rentenantrag gestellt. Bei der dortigen Untersuchung am 30.12.1986 kamen die Ã□rzte zu dem Ergebnis, dass er nurmehr weniger als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne. Die Beklagte hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, sondern hielt eine Untersuchung in Deutschland

fÃ¼r erforderlich. Diese kam erst in der Zeit vom 08. bis 10.05.1995 im Beobachtungskrankenhaus â¦ zu Stande. Dort wurde der KlÃ¤ger auf internistischem, radiologischem und neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet untersucht. Dabei wurden Beschwerden der WirbelsÃ¤ule ohne neurologische Beteiligung sowie eine depressive Verstimmung mit NervositÃ¤t und Kopfschmerzen diagnostiziert. Die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei dadurch nicht wesentlich eingeschrÃ¤nkt; er kÃ¶nne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichtere bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken vollschichtig verrichten.

GestÃ¼tzt auf diese Untersuchung lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 22.06.1995 ab.

In seinem Widerspruch vom 17.07.1995 bezeichnete der KlÃ¤ger die Untersuchung in â¦ als oberflÃ¤chlich, das Herz sei gar nicht untersucht worden. Zum Beleg legte er eine Anzahl Ã¤rztlicher Atteste vor.

Der Widerspruch wurde von der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.1995 zurÃ¼ckgewiesen. Die vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen seien durchwegs Ã¤lter und hÃ¤tten gegenÃ¼ber der Untersuchung in â¦ keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

Im anschlieÃenden Klageverfahren verlangte der KlÃ¤ger mindestens eine neue Untersuchung in Deutschland. Das Sozialgericht Landshut (SG) hat wiederholt versucht, den KlÃ¤ger in Deutschland untersuchen zu lassen; doch erschien er nicht zur Untersuchung, sondern legte stattdessen weitere Ã¤rztliche Unterlagen vor, darunter einen Befundbericht der neuropsychiatrischen Abteilung des Krankenhauses Mostar vom 30.04.1997, in dem als Diagnose vor allem eine Enzephalopathia posttraumatika genannt wird sowie epileptische Attacken. Das SG genehmigte daraufhin eine Begleitperson zur Untersuchung in Deutschland. Gleichwohl erschien der KlÃ¤ger nicht, sondern legte einen weiteren Befundbericht derselben Klinik vom 02.10.1997 vor, wonach sich der Zustand weiter verschlechtert habe. Der Patient sei psychisch auffÃ¤llig verÃ¤ndert, gelegentlich dysphorisch, depressiv und aggressiv. Auch Schmerzen an der WirbelsÃ¤ule und erhÃ¶hter Blutdruck trÃ¼gen zur Verschlechterung des psychischen Zustandes bei.

Die Beklagte erkannte daraufhin mit Schreiben vom 16.12.1997 das Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer ab 02.10.1997 an, fÃ¼hrte aber aus, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mÃ¼ssten noch geklÃ¤rt werden, nachdem Jugoslawien in mehrere Teilstaaten zerfallen sei und das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen jeweils im VerhÃ¤ltnis zu den Teilstaaten fortgelte.

Der KlÃ¤ger war mit dem Anerkenntnis nicht einverstanden, da seit 1986 bei ihm die gleichen Diagnosen vorlÃ¤gen. Das SG hat daraufhin ein Gutachten nach Aktenlage des Internisten Dr.R â¦ vom 26.02.1998 eingeholt zu der Frage, seit wann ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, seit April 1997 sei eine Verschlechterung des psychischen Befundes mit

Hirnleistungsabbau, DÃ¤mmerzustÃ¤nden und Verdacht auf Anfallsleiden hinzugekommen, wobei es sich auf die Befunde der neurologischen Klinik Mostar von April und Oktober 1997 bezieht. Bis dahin habe der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig verrichten kÃ¶nnen. Seit April 1997 bestehe die Gefahr, dass sich bei einer regelmÃ¤Ãigen BeschÃ¤ftigung die GesundheitsstÃ¶rungen verschlechtern kÃ¶nnten.

Die Beklagte erkannte daraufhin ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits ab April 1997 an, hielt aber daran fest, dass zunÃ¤chst die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geprÃ¼ft werden mÃ¼ssten.

Das SG Landshut hat mit Urteil vom 26.05.1998 die Beklagte verurteilt, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Mai 1997 zu leisten und im Ãbrigen die Klage abgewiesen. Dabei stÃ¼tzt es sich hinsichtlich des Eintritts der ErwerbsunfÃ¤higkeit auf das Gutachten von Dr.R â¦

Gegen das am 21.07.1998 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 08.09.1998, eingegangen beim SG am 16.09.1998, Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, er sei mit dem Urteil nicht einverstanden, weil die ErwerbsunfÃ¤higkeit erst zu so einem spÃ¤ten Zeitpunkt anerkannt worden sei, obwohl seit der Antragstellung (1986) immer die gleichen Diagnosen gestellt worden seien. Die Untersuchung in â¦ am 08.05.1995 sei fÃ¼r ihn ungÃ¼nstig ausgegangen, und nur zwei Jahre danach sei ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente anerkannt worden, dabei merke er bezÃ¼glich seines Gesundheitszustandes keine Ãnderung. Er schlug seinerseits im Vergleichswege vor, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Mai 1995 anzuerkennen, anderenfalles werde er seine Rechte beim Bayerischen Landessozialgericht in Anspruch nehmen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Bescheid vom 21.09.1998 hat sie Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.05.1997 bewilligt, die mit weiterem Bescheid vom 20.01.1999 neu festgestellt wurde, wobei sich ein geringfÃ¼gig hÃ¶herer Zahlbetrag ergab.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des SG Landshut vom 26.05.1998 unter Aufhebung des Bescheides vom 22.06.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.1995 sowie in AbÃ¤nderung der Bescheide vom 21.09.1998 und 20.01.1999 zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung, hilfsweise ab Mai 1995 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie stÃ¼tzt sich auf das Gutachten von Dr.R â¦ und fÃ¼hrt weiter aus, erst ab April 1997 sei durch die neurologische Klinik im Heimatland des Versicherten eine gesundheitliche Verschlechterung einigermaÃen plausibel belegt. FÃ¼r einen frÃ¼heren Rentenbeginn ergÃ¤ben sich keinerlei medizinische Hinweise. Berentet wÃ¼rden nicht die Diagnosen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und des SG Landshut.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Insbesondere ist die Berufungsfrist gewahrt, die im vorliegenden Fall drei Monate betrÃ¤gt, weil der KlÃ¤ger im Ausland wohnt (Â§ 153 Abs.1 i.V.m. Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG). Die Einlegung der Berufung beim SG wahrt die Frist (Â§ 151 Abs.2 Satz 1 SGG).

Die Berufung erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet; das Urteil des SG Landshut ist nicht zu beanstanden. Streitig ist allein noch die Frage, seit wann beim KlÃ¤ger ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt und damit, seit wann ihm Rentenleistungen wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zustehen. Das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wird von der Beklagten nicht mehr in Frage gestellt.

Anspruch auf Rentenleistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat der KlÃ¤ger nicht vor Mai 1997. GemÃ¤Ã Â§ 99 Abs.1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Im vorliegenden Fall hat der KlÃ¤ger den Rentenantrag bereits am 14.11.1986 gestellt. Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit liegen jedoch erst frÃ¼hestens seit April 1997 vor.

Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 1/7 der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere nach dem vom Sozialgericht eingeholten Gutachten von Dr.R â¦ ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger zumindest noch bis zum April 1997 in der Lage gewesen wÃ¤re, leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Zwar hat er bereits 1986 einen Rentenantrag gestellt und bei der Untersuchung in seiner Heimat im Dezember 1986 gelangten die dortigen Ãrzte zu dem Ergebnis, dass er nurmehr weniger als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne. Dieses Untersuchungsergebnis erschien der Beklagten jedoch aus Ã¤rztlicher Sicht zu Recht als nicht plausibel, was durch das Gutachten

von Dr.R â¦ ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt wird. Im Mai 1995 fand im Beobachtungskrankenhaus â¦ eine umfassende und eingehende Untersuchung des KlÃ¤gers sowohl auf internem als auch insbesondere auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet statt. Die dabei erhobenen Befunden stellten sich als wenig gravierend dar. Die im Klageverfahren vom KlÃ¤ger vorgebrachte RÃ¼ge, diese Untersuchung sei oberflÃ¤chlich gewesen, das Herz sei Ã¼berhaupt nicht untersucht worden, trifft offenkundig nicht zu. Ausweilich der vom Senat beigezogenen Akten wurde vielmehr sowohl ein Ruhe- als auch ein Belastungs-EKG gefertigt. Das Gutachten kommt, wie vom gerichtsÃ¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.R â¦ bestÃ¤tigt wurde, auf nachvollziehbare Weise zu dem Ã¼berzeugenden Ergebnis, dass der KlÃ¤ger damals noch leichte bis mittelschwere Arbeiten, wenn auch mit gewissen EinschrÃ¤nkungen, vollschichtig verrichten konnte. Die Zahlung der Rente bereits ab dieser Untersuchung, wie vom KlÃ¤ger "im Vergleichwege" vorgeschlagen, kommt deshalb nicht in Betracht â und erst recht nicht bereits ab der Antragstellung im November 1986. Die vom KlÃ¤ger im Gerichtsverfahren vorgelegten Atteste sind nicht geeignet, das Untersuchungsergebnis in Frage zu stellen, da sie zumeist bereits aus der Zeit vor dieser Untersuchung stammen. Erstmals der Klinikbericht der psychiatrischen Klinik Mostar vom April 1997 gibt einen Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger wegen einer psychiatrischen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, vollschichtig zu arbeiten. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn das SG, gestÃ¼tzt auf das von ihm eingeholte Gutachten von Dr.R â¦, die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab dem Folgemonat, also ab Mai 1997 verurteilt und die Klage im Ãbrigen abgewiesen hat.

Auch ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit vor diesem Zeitpunkt stand dem KlÃ¤ger nicht zu, weil er in Deutschland aufgrund der dort ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten keinen Berufsschutz in Anspruch nehmen kann.

Die Berufung war deshalb nach allem als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024